

Nr. 260a

## **Gesetz über die Zivilprozessordnung**

Änderung vom 19. November 2001\*

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. April 2001<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

### **I.**

Das Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 27. Juni 1994<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **§ 7a**      *(neu)* *Scheidungsprozesse*

<sup>1</sup> Der Amtsgerichtspräsident führt bei Klagen auf Scheidung der Ehe (Art. 114 und 115 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>3</sup>, ZGB) den Aussöhnungsversuch durch.

<sup>2</sup> Er ist zuständig für

- a. gemeinsame Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung (Art. 111 ZGB),
- b. gemeinsame Scheidungsbegehren mit Teileinigung (Art. 112 ZGB) sowie Klagen auf Scheidung der Ehe (Art. 114 und 115 ZGB) bis feststeht, dass das Verfahren nicht einer Erledigung nach Artikel 111 ZGB zugeführt werden kann.

<sup>3</sup> Er entscheidet über

- a. Sicherheitsleistungen,
- b. die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege,

\*K 2001 2963 und G 2002 25

<sup>1</sup> GR 2001 1415

<sup>2</sup> G 1994 229

<sup>3</sup> SR 210. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

- c. vorsorgliche Massnahmen nach § 227 und nach Bundesrecht, wenn der Scheidungsprozess rechthängig ist,
- d. vorsorgliche Beweisabnahmen nach § 228, wenn der Scheidungsprozess rechthängig ist.

<sup>4</sup> Er kann die Durchführung des Aussöhnungsversuchs oder einzelner Verfahren einem Amtsrichter übertragen.

<sup>5</sup> Die Absätze 1–4 sind bei Trennungsprozessen (Art. 117 ZGB) sinngemäss anwendbar.

### **§ 10**     *Absatz 1*

<sup>1</sup> Das Arbeitsgericht ist ausschliesslich zuständig für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken.

### *Zwischentitel «a. Geltungsbereich» vor § 23*

wird aufgehoben.

### **§ 23**     *Grundsatz*

Die örtliche Zuständigkeit für bundesrechtliche und kantonrechtliche Zivilsachen richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz, GestG) vom 24. März 2000<sup>4</sup>.

### **§§ 24 und 25, 27–36** sowie die *Zwischentitel* vor **§§ 24, 27, 32, 35 und 37**

werden aufgehoben.

### **§ 26**     *Kanton und kantonale Anstalten*

Sieht das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen nichts anderes vor, sind Klagen gegen den Kanton Luzern und seine selbständigen Anstalten in Luzern zu erheben.

### **§ 37**     *Sachüberschrift (neu)*

Massgeblicher Zeitpunkt

### **§ 67**     *Absatz 4 (neu)*

<sup>4</sup> Bei der Anhörung von Kindern im Scheidungsprozess (Art. 144 Abs. 2 ZGB) wird kein Verhandlungsprotokoll geführt; die Ergebnisse der Anhörung sind schriftlich festzuhalten.

<sup>4</sup> SR 272. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

**§ 98**    *Absatz 3*

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die nachträgliche Bezifferung der Höhe der Forderung nach § 92 Absatz 2, neue Rechtsbegehren im Scheidungs- oder Trennungsprozess nach § 251a und die jederzeit mögliche Einschränkung der Rechtsbegehren.

**§ 103**    *Prozessüberweisung*

<sup>1</sup> Ist der angerufene Richter unzuständig, fällt er einen Erledigungsentscheid nach § 104 Absatz 3. Innerhalb desselben Gerichts erfolgt die Überweisung formlos.

<sup>2</sup> Im Fall der örtlichen Unzuständigkeit gilt Artikel 34 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen.

<sup>3</sup> In den übrigen Fällen überweist der Richter den Prozess dem vom Kläger neu bezeichneten Richter, sofern dieser nicht offensichtlich unzuständig ist. Dem Kläger ist vor der Fällung des Erledigungsentscheids Frist anzusetzen, damit er die Prozessüberweisung beantragen kann.

<sup>4</sup> Die Prozessüberweisung an den zuständigen luzernischen Richter erfolgt ohne Unterbrechung der Rechtshängigkeit.

**§ 116**    *Absatz 2*

<sup>2</sup> Gerichtskosten sind

- a. Gebühren des Richters,
- b. Auslagen des Richters, insbesondere Entschädigungen an Dritte wie Zeugen, Sachverständige, Übersetzer oder Beistände von Kindern im Scheidungsprozess.

**§ 132**    *Absatz 4 (neu)*

<sup>4</sup> Genügt das Gesuch den Anforderungen nicht, setzt der Richter dem Gesuchsteller eine Frist zur Ergänzung des Gesuchs unter der Androhung, dass nach unbenutztem Ablauf der Frist der Verzicht auf die unentgeltliche Rechtspflege angenommen wird.

**§ 134**    *Absatz 2*

<sup>2</sup> Bei Abweisung des Gesuchs hat der Gesuchsteller in der Regel die Kosten des Verfahrens zu tragen.

**§ 218**

wird aufgehoben.

*Zwischentitel nach § 244 (neu)***5. Sondervorschriften für den Scheidungsprozess**

**§ 244a** (neu)  
*Geltungsbereich*

Die Sondervorschriften gelten für alle Scheidungsprozesse. Sie sind bei Trennungs- und Urteilsabänderungsprozessen sinngemäss anwendbar.

**§ 244b** (neu)  
*Anhörung der Ehegatten*

Die getrennte Anhörung der Ehegatten geschieht in der Regel ohne Beisein der Parteivertreter.

**§ 244c** (neu)  
*Scheidung auf gemeinsames Begehren*

Verlangen die Ehegatten gemeinsam die Scheidung, gelten die Vorschriften des ordentlichen (§§ 198 ff.) beziehungsweise des einfachen Prozesses (§§ 220 ff.) unter Vorbehalt der nachstehenden Abweichungen:

- a. Bei gemeinsamen Scheidungsbegehren mit umfassender Einigung (Art. 111 ZGB) erfolgt ein Schriftenwechsel nur auf richterliche Anordnung hin. Eine Hauptverhandlung findet nicht statt.
- b. Bei gemeinsamen Scheidungsbegehren mit Teileinigung (Art. 112 ZGB) sind vorerst nur das gemeinsame Scheidungsbegehren und die Teilvereinbarung einzureichen. Bestätigen beide Ehegatten nach einer zweimonatigen Bedenkzeit seit der Anhörung schriftlich ihren Scheidungswillen und ihre Teilvereinbarung, führt der Richter anschliessend über die strittigen Punkte einen Schriftenwechsel durch.

**§ 244d** (neu)  
*Scheidung auf Klage*

Verlangt ein Ehegatte die Scheidung, gelten die Vorschriften des ordentlichen Prozesses (§§ 198 ff.) unter Vorbehalt der nachstehenden Abweichungen:

- a. Der Schriftenwechsel ist mit Einreichung der Klageantwort abgeschlossen, selbst wenn der beklagte Ehegatte widerklageweise die Scheidung der Ehe verlangt.
- b. Vorbehalten bleibt die Anordnung eines weiteren Schriftenwechsels nach § 205, insbesondere wenn komplexe güterrechtliche Ansprüche eingeklagt worden sind.

**§ 244e** (neu)  
*Anhörung des Kindes*

<sup>1</sup> Die Anhörung des Kindes (Art. 144 Abs. 2 ZGB) erfolgt in der Regel ohne Beisein der Eltern und deren Parteivertreter. Der Beistand des Kindes kann an der Anhörung teilnehmen.

<sup>2</sup> Die Eltern und der Beistand des Kindes werden über das Ergebnis der Anhörung informiert.

<sup>3</sup> Wird trotz Antrag des urteilsfähigen Kindes auf dessen Anhörung verzichtet, kann dieses gegen den Entscheid über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen oder das Scheidungsurteil ein ordentliches Rechtsmittel erheben, soweit es um die Zuteilung der elterlichen Sorge, die Regelung des persönlichen Verkehrs oder um Kindeschutzmassnahmen geht. Die entsprechenden Erwägungen sind dem Kind beziehungsweise dessen Beistand mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

### **§ 244f** (neu)

#### *Vertretung des Kindes*

<sup>1</sup> Der Richter fällt einen prozessleitenden Entscheid über die Vertretung des Kindes (Art. 146 ZGB). Der Entscheid wird den Parteien und, falls ein Antrag auf Anordnung einer Beistandschaft gestellt wurde, auch dem urteilsfähigen Kind oder der Vormundschaftsbehörde eröffnet.

<sup>2</sup> Neben den Parteien können den prozessleitenden Entscheid mit Nichtigkeitsbeschwerde anfechten:

- a. das urteilsfähige Kind, das einen Antrag auf Vertretung im Prozess durch einen Beistand gestellt hat,
- b. die Vormundschaftsbehörde, die einen Antrag auf Vertretung des Kindes im Prozess durch einen Beistand gestellt hat.

### **§ 246** Absatz 3 (neu)

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt im Scheidungs- oder Trennungsprozess die Regelung über die Teilrechtskraft gemäss Artikel 148 Absatz 1 ZGB.

### **§ 251a** (neu)

#### *Neue Rechtsbegehren*

Im Scheidungs- oder Trennungsprozess sind neue Rechtsbegehren, die durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst worden sind (Art. 138 Abs. 1 ZGB), mit der Appellations- oder der Anschlussappellationserklärung vorzubringen.

### **§ 252** Absatz 3 (neu)

<sup>3</sup> Absatz 2 gilt im Scheidungs- oder Trennungsprozess nicht (Art. 138 Abs. 1 ZGB).

### **§ 298** Absatz 2

<sup>2</sup> Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen; massgebend sind die Verhältnisse bei der Einleitung des Verfahrens.

**§ 305** *Absätze 2 und 3*

<sup>2</sup> Bejaht er die Vollstreckbarkeit, wird dem Pflichtigen Frist gemäss Artikel 36 LugÜ<sup>5</sup> angesetzt, um beim Obergericht schriftlich und begründet Einsprache zu erheben. Erhebt der Pflichtige keine Einsprache, hat es bei der Vollstreckbarkeitserklärung sein Bewenden.

Absatz 3 wird aufgehoben.

**II.**

Das Gesetz über die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht vom 27. Juni 1994<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 33** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Örtlich zuständig ist nach Artikel 23 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen vom 24. März 2000 der Richter am Ort der Sache.

**III.**

Das Gesetz über das Arbeitsgericht vom 8. März 1977<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 36** *Absatz 1*

<sup>1</sup> Das Arbeitsgericht beurteilt Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis gemäss den Artikeln 319 ff. des Obligationenrechts bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken ohne Rücksicht auf Widerklagebegehren.

**§ 39** *Örtliche Zuständigkeit*

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Artikel 24 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen vom 24. März 2000.

**§ 41**

wird aufgehoben.

<sup>5</sup> SR 0.275.11

<sup>6</sup> SRL Nr. 263

<sup>7</sup> SRL Nr. 275

## IV.

Das Gesetz über die Schlichtungsstelle nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz vom 29. Juni 1998<sup>8</sup> wird wie folgt geändert:

### § 15 Absatz 1

<sup>1</sup> Zuständig zur Beurteilung von Streitigkeiten ist

- a. bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken das Arbeitsgericht,
- b. bei einem Streitwert über 30 000 Franken das Amtsgericht.

## V.

1. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts, bei welchem ein Scheidungs- oder Trennungsprozess im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung hängig ist, besteht nach bisherigem Recht fort.
2. Für Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung hängig sind, gilt das neue Recht.

## VI.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum<sup>9</sup>.

Luzern, 19. November 2001

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Hans Walther

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

<sup>8</sup> SRL Nr. 278

<sup>9</sup> Die Referendumsfrist lief am 23. Januar 2002 unbenützt ab (K 2002 175).